

Georg-Landgraf-Straße 22
09112 Chemnitz

Telefon: 0371 / 28 333 64
Telefax: 0371 / 28 333 65
praxis@matthias-gloeckner.de

Patienteninformation

zur ambulanten Verhaltenstherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

dieses Merkblatt soll Sie über die Rahmenbedingungen und den Ablauf einer ambulanten Psychotherapie informieren.

Lesen Sie die Informationen bitte zuhause aufmerksam und in Ruhe durch. Gern können Sie sich dabei alle Fragen notieren und in der nächsten Sitzung mit Ihrem Psychotherapeuten besprechen.

Allgemeine Informationen

- Psychotherapie kann keine äußeren Notlagen, keine gesellschaftlichen Ungerechtigkeiten und kein Verhalten von Menschen Ihres Lebensumfeldes ändern. Ansatzpunkte für eine Psychotherapie sind Ihr eigenes Verhalten, Ihr eigenes Erleben und Ihre eigenen Motive bzw. Werte.
- Die Psychotherapie arbeitet mit wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Verfahren. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen zurzeit nur die Kosten für drei Verfahren: analytische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie. Bei hirnrnorganischen Störungen (z.B. als Folge eines Schlaganfalls) werden die Kosten der Neuropsychologischen Therapie übernommen. Andere Verfahren, beispielsweise Gesprächspsychotherapie und systemische Therapie müssen privat getragen werden.
- Verhaltenstherapie orientiert sich an Veränderungszielen. Therapieziele sollten sich nicht nur auf Symptome bzw. deren Abwesenheit beziehen (z.B.: »Ich will wieder mehr Freude empfinden«), sondern auch auf Ihren konkreten Alltag und auf Ihre Umgebung (z.B.: »Ich möchte die Konflikte auf meiner Arbeit klären und Freundschaften besser für mich nutzen«).
- Eine Psychotherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung folgt der Psychotherapie-Richtlinie¹ und der Psychotherapie-Vereinbarung² der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

Eine Vertiefung dieser einleitenden Informationen finden Sie im Informationsblatt »PTV 10« der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, das dieser Patienteninformation beiliegt.

¹ <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/>

² <https://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php>

Begriffsklärungen und Therapieablauf

- In der Regel beginnt die Probephase einer Psychotherapie mit einer Psychotherapeutischen Sprechstunde, in der abgeklärt wird, ob eine Psychotherapie, eine Akutbehandlung oder andere Hilfsmöglichkeiten zu empfehlen sind. Es wird eine Erstdiagnose gestellt. Über das Ergebnis der Psychotherapeutischen Sprechstunde erhalten Sie eine schriftliche Information.
- Eine Akutbehandlung kann sich anschließen, wenn eine schnelle, aber kurze Krisenintervention notwendig ist. Da in den Augen des Gesetzgebers für die Akutbehandlung kein vertieftes Vertrauensverhältnis zu Ihrem Psychotherapeuten notwendig ist, kann sie ohne probatorische Sitzungen in jeder Praxis beginnen, in der ein Psychotherapeut / eine Psychotherapeutin kurzfristig freie Behandlungskapazitäten hat. Die Akutbehandlung umfasst bis zu 12 Sitzungen pro Jahr und ist nicht mit einer wissenschaftlich fundierten Psychotherapie zu verwechseln.
- Die umfassende und längerfristige Behandlung einer psychischen Erkrankung erfolgt mittels wissenschaftlich fundierter Psychotherapie. Diese beginnt mit mindestens zwei und höchstens vier probatorischen Sitzungen, in denen Ihr Problem sorgfältig diagnostisch abgeklärt und ein Behandlungsplan aufgestellt wird. Zudem wird besprochen, ob die beabsichtigte Psychotherapie bei der psychischen Störung erfolgversprechend und die Beziehung zwischen Patient und Psychotherapeut offen und vertrauensvoll genug ist. Behandlungsumfang und Frequenz der einzelnen Therapiesitzungen werden festgelegt. Scheuen Sie sich nicht, Probesitzungen bei mehreren ambulanten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Anspruch zu nehmen.
- An die Probesitzungen anschließend entscheiden Sie und Ihr Psychotherapeut gemeinsam, ob die Therapie aufgenommen und die Kostenübernahme dafür bei Ihrer Krankenkasse beantragt werden soll. Die psychotherapeutische Sprechstunde und die probatorischen Sitzungen werden auf die Zahl der später bewilligten Therapiesitzungen nicht angerechnet.
- Therapiesitzungen dauern in der Regel 50 Minuten, können aus inhaltlichen Erfordernissen und bei bestimmten therapeutischen Interventionen aber geteilt (2 x 25 Minuten) oder – beispielsweise für Angstexpositionsbehandlungen – verlängert werden (bis 4 x 50 Minuten).
- Im Einzelfall kann es hilfreich für Sie sein, wenn nahe Bezugspersonen (z.B. Partner, Geschwister, nahe Freunde) in Therapiesitzungen einbezogen werden. Es hat sich bewährt, hierauf 1 bis 3 Sitzungen über die gesamte Therapiedauer zu verwenden.
- Psychotherapie kann in Einzel- und/oder Gruppenbehandlung erfolgen. Diese Praxis bietet ausschließlich Einzel-Psychotherapie an.
- Bei schwereren oder chronifizierten Störungen kann alternativ zur ambulanten Psychotherapie in Einzelfällen auch eine stationäre oder teilstationäre (tagesklinische) Behandlung sinnvoll sein.
- Bitte bringen Sie weitere Unterlagen (z.B. Klinikberichte, ärztliche Gutachten, eigene Aufzeichnungen) mit, sodass Ihr Psychotherapeut sich ein möglichst gutes Bild auch von dem vorangegangenen Verlauf Ihrer Beschwerden machen kann.
- Wie bei allen anderen Therapien auch können in einer Psychotherapie unerwünschte Nebenwirkungen entstehen. Dies geschieht vor allem dadurch, dass Ihnen vertraute Erlebens- und Verhaltensmuster in Frage gestellt werden, während neue Erlebens- und Verhaltensmöglichkeiten erst noch erworben oder geübt werden müssen. Häufig erleben Patienten im Anschluss an eine Sitzung Aufgewühltsein oder Erschöpfung. Mitunter kommt es aufgrund des deutlicher werdenden Problembewusstseins zu einer vorübergehenden Verschlechterung des Befindens, zu Veränderungen oder zu Konflikten in nahen Beziehungen bzw. im Arbeitsumfeld. In seltenen Fällen kann es zu einem Wiederaufbrechen von Erinnerungen an frühere Traumata kommen. Diese sollten dann in der Therapie aufgegriffen und ebenfalls bearbeitet werden.

- Der Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung ist wissenschaftlich sehr gut belegt. Dennoch ist es möglich, dass kurz- oder längerfristig eine Verschlechterung Ihres Zustandes eintritt. In seltenen Fällen kann der gewünschte Erfolg überhaupt ausbleiben. Bei Zweifeln an der Behandlung informieren Sie bitte Ihren Psychotherapeuten, damit Sie gemeinsam Wege für eine erfolversprechendere Behandlung finden können.
- Zur jeweils ersten Sitzung eines Quartals legen Sie bitte Ihre Chipkarte (elektronische Gesundheitskarte) zum Einlesen vor. Dies dient Ihrem Psychotherapeuten als Beleg Ihres fortgesetzten Versicherungsverhältnisses bei dieser Krankenkasse und der Krankenkasse als Beleg Ihrer erneuten Anwesenheit in der Praxis.

Beantragung der Kostenübernahme bei Ihrer Krankenkasse

- Die Psychotherapie als Krankenbehandlung ist in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Regelleistung. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die Kassenärztliche Vereinigung. Zu ambulanter Psychotherapie, die im Rahmen der Psychotherapievereinbarung und der Psychotherapierichtlinie erfolgt, ist deshalb keine Zuzahlung durch Sie zu leisten.
- Ambulante Psychotherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung ist antrags- und genehmigungspflichtig. Antragsteller sind Sie mit Ihrer Unterschrift auf dem »Antrag des Versicherten auf Psychotherapie«, ein Formblatt, das Sie von Ihrem Psychotherapeuten erhalten. Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für ambulante Psychotherapie nur in dem genehmigten Umfang und ab dem Datum der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.
- Eine Überweisung zur Psychotherapie durch Ihren Arzt ist nicht erforderlich. Jedoch ist zur Beantragung der Psychotherapie einmalig der Konsiliarbericht Ihres Haus- oder Facharztes auf dem dafür vorgesehenen Formular erforderlich, welches Sie bzw. Ihr Arzt ebenfalls von Ihrem Psychotherapeuten erhalten. Der Konsiliarbericht dient dem Ausschluss körperlicher Ursachen für Ihre Beschwerden. Das ausgefüllte Formular sendet Ihr Arzt per Post an Ihren Psychotherapeuten zurück oder gibt es Ihnen direkt wieder mit.
- Anschließend sendet Ihr Psychotherapeut alle nötigen Formulare zusammen an Ihre Krankenkasse. Bei Umwandlung von einer Kurzzeit- in eine Langzeittherapie sowie bei eventuellen weiteren Therapieverlängerungen fügt Ihr Psychotherapeut den Formularen auch den durch jenen dann zu erstellenden »Bericht an den Gutachter zum Antrag des Versicherten« bei.
- Die Kostenübernahme ambulanter Verhaltenstherapie durch die gesetzlichen Krankenkassen geschieht normalerweise in den folgenden Schritten:
 - Kurzzeittherapie 1 im Umfang von 12 Sitzungen zu je 50 Minuten,
 - Kurzzeittherapie 2 im Umfang von 12 Sitzungen zu je 50 Minuten,
 - Langzeittherapie von zusätzlich bis zu 36 Sitzungen zu je 50 Minuten und
 - Fortführung der Langzeittherapie von zusätzlich bis zu 20 Sitzungen zu je 50 Minuten.
- Kurzzeittherapien werden, Ihre regelmäßige Beitragszahlung vorausgesetzt, innerhalb weniger Tage durch die Krankenkasse bewilligt. Dem gegenüber urteilt ein Gutachter über die Bewilligung von Langzeittherapien, der sich dazu äußert, ob der aufgestellte weitere Therapieplan im Verhältnis zu den Diagnosen und dem bisherigen Therapieverlauf als Erfolg versprechend sowie »ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich« anzusehen ist und ob die geplanten Therapieleistungen »das Maß des Notwendigen nicht überschreiten« (§ 12 SGB V, Abs. 1).
- Mit jedem weiteren Bewilligungsschritt über die 2 mal 12 Sitzungen Kurzzeittherapie hinaus werden die Anforderungen strenger: Die Fortführung als Langzeittherapie bis zur insgesamt 80. Sitzung soll laut Gesetzgeber nur »in besonderen Fällen« angewandt werden. Dafür muss eine besonders schwere psychische Störung (z.B. eine Persönlichkeitsstörung) vorliegen, müssen bis

dahin bereits wesentliche Therapieerfolge erzielt, klare und realistische weitere Ziele vorhanden und auch Ihre Möglichkeiten zur Selbsthilfe schon ausgeschöpft worden sein.

- Im Fall einer Ablehnung Ihres Antrages auf Langzeittherapie bzw. auf deren Fortführung durch den Kassengutachter können Sie bei Ihrer Krankenkasse schriftlich Einspruch erheben und die Neubegutachtung durch einen Obergutachter veranlassen.
- Ihre persönlichen Daten und Vorbefunde werden bei der Beantragung der Psychotherapie gegenüber Ihrer Krankenkasse und dem für diese tätigen Gutachter / Obergutachter durch eine Patienten-Chiffre anonymisiert. Die Befunde werden an den Gutachter / Obergutachter in einem verschlossenen Umschlag übermittelt, welcher von der Krankenkasse nicht geöffnet werden soll, sodass auch dort die Schweigepflicht gewahrt ist.
- Sie erhalten die schriftliche Erklärung über den Umfang der Kostenübernahme (bzw. über deren Ablehnung aufgrund des negativen Gutachter-Bescheides oder der ungeklärter Versicherung) direkt von Ihrer Krankenkasse. Bringen Sie das Schreiben bitte zur nächsten Therapiesitzung mit, da die Krankenkasse Ihrem Psychotherapeuten nicht immer eine Kopie zusendet.
- Teilen Sie Ihrem Psychotherapeuten bitte jeden Wechsel der Krankenkasse unverzüglich mit. In dem Fall muss auch Ihre neue Krankenkasse eine schriftliche Kostenzusage für die laufende Psychotherapie erteilen.
- Für Therapiesitzungen, während derer Sie über keine gültige Krankenversicherung verfügen, schulden Sie Ihrem Psychotherapeuten das Honorar gemäß der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) selbst in vollem Umfang.

Terminvereinbarung / Terminabsage / Ausfallhonorar

- Die psychotherapeutischen Sitzungen finden, wenn nicht inhaltlich anders begründet, einmal wöchentlich statt.
- Während Ihrer Selbsterprobungsphase in der zweiten Therapiehälfte sowie bei Patienten mit langer Therapieerfahrung ist die Sitzungsfrequenz größer und wird schließlich mit bis zu mehrmonatigen Abständen »ausgeschlichen«.
- Sie verpflichten sich, die vereinbarten Behandlungstermine pünktlich wahrzunehmen und im Verhinderungsfall mindestens 48 Werktag-Stunden vor dem vereinbarten Termin abzusagen oder absagen zu lassen. Dazu genügt eine telefonische Absage, auch auf dem Anrufbeantworter der Praxis.
- Ab dem dritten, nicht mindestens 48 Werktag-Stunden zuvor von Ihnen abgesagten Behandlungstermin wird Ihr Psychotherapeut von Ihnen ein Ausfallhonorar verlangen. Dazu wird dann eine gesonderte schriftliche Ausfallhonorarvereinbarung abgeschlossen. Eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse findet in dem Fall nicht statt.

Selbstverpflichtungserwartung an den Patienten / an die Patientin

- Sie verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit an Ihrer Veränderung. Dazu arbeiten Sie beispielsweise an praktischen Verhaltensexperimenten und Rollenspielen mit, berichten in den Sitzungen offen über die vergangene und aktuelle Entwicklung Ihrer Beschwerden und sprechen Fragen und Kritikpunkte oder eventuelle unerwünschte Therapiewirkungen rechtzeitig an.
- Veränderungen geschehen zu einem wesentlichen Teil zwischen den Therapiesitzungen. Daher sollten Sie einen Mindestumfang von 2 bis 3 Stunden pro Woche für die Durchführung therapeutischer Hausaufgaben einplanen.

- Teilen Sie bitte jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung oder Medikamenteneinnahme – durch einen Arzt verordnet oder selbst entschieden – Ihrem Psychotherapeuten mit.
- Sie verpflichten sich, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich ggf. unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.

Therapieende / Therapeutenwechsel / Neubeantragung

- Bei regulärem Therapieabschluss, aber auch bei einem Therapieabbruch, ist Ihr Psychotherapeut verpflichtet, dies – ohne weitere inhaltliche Angabe – Ihrer Krankenkasse mitzuteilen.
- Der Therapievertrag kann gemäß § 627 BGB jederzeit von Ihnen durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Psychotherapeut die grundlegende Voraussetzung für eine Psychotherapie ist. Bei einem gestörten Verhältnis wäre Ihnen ein weiteres Festhalten am Behandlungsvertrag nicht zuzumuten.
- Bei einem Stillstand der Therapie über mehrere Sitzungen hinweg oder bei dauerhaft unklaren Veränderungszielen kann Ihr Psychotherapeut auch von sich aus und ohne Ihr erklärtes Einverständnis die Therapie beenden oder unterbrechen und Ihrer Krankenkasse hiervon, ohne inhaltliche Angabe, Mitteilung machen.
- Wünschen Sie bei einem anderen ambulanten Psychotherapeuten eine Fortsetzung bzw. Neuaufnahme der Therapie, stehen Ihnen dort ohne Rückfrage bei Ihrer Krankenkasse die probatorischen Sitzungen erneut zu.
- Über eventuell verbleibende Restsitzungen aus dem für diese Praxis bewilligten Verhaltenstherapie-Kontingent stellt Ihr Psychotherapeut Ihnen auf Wunsch eine schriftliche Bescheinigung aus. Die Sitzungen können dann binnen 6 Monaten nach dem zuletzt durchgeführten Termin bei einem anderen ambulanten Verhaltenstherapeuten / einer Verhaltenstherapeutin fortgesetzt werden (§ 11, Abs. 13 der Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte).
- Wird eine laufende Psychotherapie für mehr als 6 Monate unterbrochen, verfällt das restliche Sitzungskontingent. Eine Wiederaufnahme der Therapie ohne erneutes Gutachterverfahren ist dann nur in Ausnahmefällen auf schriftliche Begründung gegenüber Ihrer Krankenkasse möglich.
- Die Psychotherapie endet auch dann, wenn das zuvor bewilligte Stundenkontingent noch nicht aufgebraucht ist, jedoch Ihr Psychotherapeut und Sie übereinstimmend zu der Einschätzung gelangen, dass das zu Beginn vereinbarte Therapieziel erreicht ist.
- Liegen zwischen dem Abschluss einer ambulanten Psychotherapie und der Neubeantragung einer weiteren ambulanten Psychotherapie weniger als 24 Monate, wird Ihre Krankenkasse sofort das Gutachterverfahren veranlassen, welches bei einer Therapiepause von mehr als 24 Monaten erst am Ende der 2 mal 12 Sitzungen Kurzzeittherapie beginnt.
- Die 24-monatige gutachterpflichtige Wartezeit kann vorausschauend überbrückt werden, indem ein Restkontingent aus den zuvor bewilligten Sitzungen vor Abschluss der ersten Psychotherapie gegenüber der Krankenkasse zur »Rezidivprophylaxe« umdefiniert wird. Dann beginnen die 24 Monate bereits zu laufen und in größeren Abständen oder bei unvorhergesehenem Therapiebedarf können die so bezeichneten Sitzungen noch in Anspruch genommen werden.

Datenschutz / Schweigepflicht des Therapeuten / Verschwiegenheit des Patienten

- Für Ihre Behandlung erhebt der Psychotherapeut personenbezogene Daten. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung³ besteht die Verpflichtung, Sie über den Zweck der Datenerhebung, die Speicherung und die Weiterleitung Ihrer Daten zu informieren.
- Zu Beginn und im Verlauf einer psychotherapeutischen Behandlung werden Daten über Ihre Symptomatik und Ihre Lebensgeschichte erhoben. Diese werden zu Sitzungsprotokollen und ggf. Befunden an andere Psychotherapeuten, Ärzte oder den Medizinischen Dienst der Krankenkasse zusammengefasst. Das ist notwendig, um eine dem Standard entsprechende psychotherapeutische Behandlung durchzuführen und um den mit Ihnen geschlossenen Behandlungsvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen.
- Anschließend an jede Sitzung dokumentiert der Psychotherapeut Diagnosen, wichtige Gesprächsinhalte, Interventionen, therapeutische »Hausaufgaben«, Therapieplanungen und Sitzungsdauern schriftlich in Ihrer Patientenakte und / oder elektronisch im Praxiscomputer.
- Es erfolgt keine Aufzeichnung von Therapiesitzungen über Mikrofon oder Videokamera. Sollten diese im Therapieverlauf erforderlich sein, wird der Psychotherapeut Sie dafür um eine gesonderte schriftliche Schweigepflicht-Entbindung bitten.
- Sie stimmen der anonymisierten, mündlichen Darstellung des Behandlungsverlaufes in der Intervention und Supervision gegenüber Fachkollegen des Psychotherapeuten zum Zweck der qualitätssichernden Therapiekontrolle zu. Sollten bei Ihnen wichtige Gründe dem entgegenstehen, werden diese nach Klärung mit dem Psychotherapeuten respektiert.
- Sollte Ihr Psychotherapeut Befunde für das Arbeitsamt, Sozialamt oder Sozialgericht für Sie erstellen, leitet er die Bestätigung der zugehörigen Honorarzahlung an seinen Steuerberater weiter. Dieser unterliegt seinerseits der gesetzlichen Schweigepflicht.
- Ihre Gesundheitsdaten werden nur dann an Dritte weitergegeben, wenn Sie zuvor per Schweigepflicht-Entbindung eingewilligt haben und wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Gegebenenfalls wird Ihr Psychotherapeut Sie deshalb bitten, dass Sie ihn und Ihre ärztlichen / psychotherapeutischen Vor- und Mitbehandler in einer gesonderten schriftlichen Erklärung gegenseitig von der Schweigepflicht entbinden und der Einholung behandlungsrelevanter Auskünfte zustimmen.
- Gegenüber Dritten, einschließlich Ihren Angehörigen, ist der Psychotherapeut zum Schweigen verpflichtet und darf nur mit Ihrem ausdrücklichen, schriftlichen Einverständnis Auskünfte erteilen. Hiervon ausgenommen ist die Praxisassistentin, die ihrerseits jedoch im vollen Umfang zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- Ihrerseits verpflichten Sie sich zur Verschwiegenheit über andere Patienten, von denen Sie, z.B. über Wartezimmerkontakt, Kenntnis erhalten.
- Die Erhebung personenbezogener Daten dient ausschließlich dem Zweck der Verbesserung Ihres Gesundheitszustandes. Gemäß des Prinzips der Datenminimierung werden nur diejenigen Daten erhoben, die für die psychotherapeutische Behandlung notwendig sind. Datenschutzrechtliche Vorgaben sowie die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Therapievertrag ergeben, werden beachtet.
- Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Diagnosen, Datum und Abrechnungsziffer der Therapiesitzungen) zum Zweck der Abrechnung sind die Kassenärztliche Vereinigung und Ihre Krankenkasse.
- Sie haben nach § 360g BGB das Recht, Ihre Behandlungsakte einzusehen und sich gegen 0,13 € pro A4-Seite davon Kopien anfertigen zu lassen.

³ <https://dsgvo-gesetz.de>

- Alle dem Psychotherapeuten übergebenen oder durch Sie ausgefüllten Fragebögen, Unterlagen, Aufzeichnungen und Benachrichtigungen (auch zwischen den Sitzungen) gehen durch die gesetzliche Dokumentationspflicht in das Eigentum der Praxis über.
- Sie haben das Recht, von Ihrem Psychotherapeuten über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten jederzeit Auskunft zu erhalten. Bemerken Sie Unstimmigkeiten, können Sie umgehend die Berichtigung fehlerhafter Daten verlangen.
- Alle von Ihnen erteilten Schweigepflicht-Entbindungen und Einwilligungen können Sie jederzeit ändern oder widerrufen.
- Ihre Daten sind durch mechanische Schließsysteme und elektronische Verschlüsselung geschützt.
- Alle personenbezogenen Daten und Behandlungsunterlagen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für den Zeitraum von 10 Jahren nach Therapieabschluss in der Praxis aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 9 Absatz 2 lit. h) DSGVO in Verbindung mit Paragraf 22 Absatz 1 Nr. 1 lit. b) Bundesdatenschutzgesetz und § 630f BGB. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gern an Ihren Psychotherapeuten wenden.
- Zuständig für die Überwachung der Datenschutzverordnung und Ihr Ansprechpartner bei Beschwerden ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Devrientstraße 1, 01067 Dresden.
- Ihr Psychotherapeut ist gesetzlich verpflichtet (Bundesmantelvertrag-Ärzte BMV-Ä, § 24, Absatz 6), Ihrem Hausarzt und ggf. Ihrem Facharzt für Psychiatrie / Neurologie zum Beginn und zum Ende Ihrer bewilligten Therapie, jedoch mindestens einmal jährlich, kurz über Behandlungsdiagnosen und Behandlungsfortschritte zu berichten. Dazu ist im Folgenden Ihre schriftliche Schweigepflichtentbindungserklärung erforderlich.

Bitte wählen Sie eine der folgenden Möglichkeiten:

- Ich bitte um Übermittlung eines Befundberichtes (max. ½ DIN-A4-Seite)

- an meinen Hausarzt / meine Hausärztin:

- an meinen Facharzt / Fachärztin:

einschließlich persönlicher Daten zu meiner Lebensgeschichte, Symptomatik und Verhaltensanalyse sowie zum Therapieverlauf.

- Ich möchte, dass im Bericht an den überweisenden Arzt nur die Diagnose und die Art der durchgeführten Therapie mitgeteilt werden.

- Ich wünsche keine Befundübermittlung an Ärzte.

- Diese Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich ändern oder widerrufen.

Datum: _____ Unterschrift der Patientin / des Patienten: _____

Kontaktaufnahme zwischen den Sitzungen / E-Mail-Kommunikation

- Der empfohlene Weg zur Kontaktaufnahme mit der Praxis ist per Telefon unter (0371) 28 333 64.
- Meinen Psychotherapeuten kann ich zu seinen Telefonsprechzeiten montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und mittwochs von 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr persönlich erreichen. Zu allen anderen Zeiten kann ich eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der Praxis hinterlassen.
- Zusätzlich kann ich meinem Psychotherapeuten unter der Adresse **praxis@matthias-gloeckner.de** E-Mails senden. Das kann insbesondere für Terminabsprachen nützlich sein. Jedoch können E-Mails versehentlich an eine falsche Adresse geschickt oder beim Transport durch das Internet von Dritten mitgelesen werden. Außerdem können Absenderadresse oder Inhalt einer E-Mail gefälscht sein. Die Identität des Absenders einer auf herkömmliche Art versandten E-Mail lässt sich kaum überprüfen.
- Bereits die Tatsache, dass ein psychotherapeutisches Behandlungsverhältnis besteht, unterliegt der Schweigepflicht. Deshalb wird mir – auch für Terminvereinbarungen – mein Psychotherapeut auf unverschlüsselt zugesandte E-Mails nur telefonisch an meine ihm bekannte(n) Telefonnummer(n) antworten.

Ich wähle eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme:

- Meine **Telefon**-Nummer ist / Meine Telefon-Nummern sind:

-
- Ich wünsche, meinem Psychotherapeuten **unverschlüsselte E-Mails** zu senden, obwohl die darin übermittelten Informationen unzureichend gegen das Mitlesen durch Dritte und gegen die Veränderung von Inhalten geschützt sind. Da ich auf diesem Weg von meinem Psychotherapeuten keine Antwort erhalten werde, muss ich meine E-Mail-Adresse hier nicht angeben. Ich habe verstanden, dass ich das volle Risiko, dass der Inhalt meiner unverschlüsselt versandten E-Mails öffentlich werden könnte, allein trage.
- Ich wünsche, mit meinem Psychotherapeuten mittels des OpenPGP-Standards **Ende-zu-Ende-verschlüsselte E-Mails** auszutauschen. Dazu werde ich OpenPGP unter meiner folgenden E-Mail-Adresse einrichten:

-
- Den zur E-Mail-Adresse der Praxis praxis@matthias-gloeckner.de gehörenden öffentlichen OpenPGP-Schlüssel, mit dem mein E-Mail-Programm an meinen Psychotherapeuten zu sendende E-Mails verschlüsseln muss, kann ich auf OpenPGP-Schlüsselservers im Internet und auf der Praxis-Website <https://www.matthias-gloeckner.de/> finden.
 - Zwei leicht zu bedienende Programme für die OpenPGP-Verschlüsselung sind die Enigmail-Erweiterung in Mozilla Thunderbird und die Mailvelope-Erweiterung bei gmx.de, mailbox.org, posteo.de und web.de. Eine Liste aller verwendbaren Programme unter verschiedenen Betriebssystemen finde ich auf <https://openpgp.org/software/> (auf Englisch).
 - Weitere Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation mit der Praxis gibt es **nicht**. (Keine SMS, kein Telefax, kein WhatsApp und kein Telegram aus Sicherheitsgründen; kein Hoccer, kein Signal und kein Threema aus den derzeitigen Aufwand-Nutzen-Überlegungen der Praxis.)
 - Diese Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich ändern oder widerrufen.

Datum: _____ Unterschrift der Patientin / des Patienten: _____